



Satzung der Sportgemeinschaft der Bediensteten der JVA Köln e.V.

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandszugehörigkeit

B. Mitgliedschaft

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge, Gebühren, Zahlungsweise
- § 9 Ordnungen

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereines
- § 11 Der Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vergütung
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Haftung
- § 16 Datenschutzbeauftragter

F. Schlussbestimmungen

- § 17 Auflösung des Vereines
- § 18 Gültigkeit dieser Satzung



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wurde im Jahr 1977 gegründet und führt den Namen „Sportgemeinschaft der Bediensteten der JVA Köln“. Die Farben der Sportgemeinschaft sind grün/rot.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der VR.7672 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und der Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im Mitglied im Deutschen Schützenbund (DSB) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen als verbindlich an.
- 4.2 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 5.1 Aktive Mitglieder sind solche, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 5.2 Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.



- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können aufgrund besonderer Verdienste für den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Ihnen steht weiterhin ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme ist unabhängig davon, ob sie Bedienstete der JVA Köln sind.
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Antragsformular des Vereins) an den Vorstand zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und -ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 7.1 durch Austritt aus dem Verein
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 7.2 durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ausschlussgründe können insbesondere sein
- grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen
 - grobes unsportliches Verhalten
 - Verhalten, das dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zum Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Legt das Mitglied gegen den Beschluss Berufung ein, wird hierüber in der nächsten



7.3 Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden.
durch den Tod des Mitglieds

Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis wie ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Zahlungsweise

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung über Beiträge, Gebühren und Zahlungsweise.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über nachfolgende persönliche Änderungen zu unterrichten:

- Wohn-/Postanschrift
- Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die o. g. erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen zulasten des Mitglieds.

§ 9 Ordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen und zu gestalten. Diese sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 10 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins

10.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins funktionsfähig zu erhalten.

10.2 Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Unsportliches Verhalten oder das Verhalten eines Mitglieds, das nach Ziff. 7.2 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann als Vereinsstrafe einen sofortigen befristeten Ausschluss vom Vereinsbetrieb durch den Vorstand nach sich ziehen. Der befristete Ausschluss kann maximal sechs Monate betragen.

D. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Sportleiter

11.2 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, unter ihnen ist immer der 1. oder der 2. Vorsitzende.

- Der 1. und 2. Vorsitzende bereiten die Mitgliederversammlungen vor und stellen die Tagesordnung auf. Sie berufen die Mitgliederversammlungen ein.
- Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Dem Sportleiter untersteht der Sportbetrieb, die Durchführung und Auswertung der Vereinsmeisterschaften sowie die Meldungen zur Teilnahme an weiterführende Meisterschaften.
- Der Schriftführer führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er ist zuständig für die Mitgliederverwaltung.

11.3 Wahl

- Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Mitglieder die Wahl angenommen haben.
- Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.
- Sollten bei der Wahl des Vorstandes nicht alle Ämter besetzt werden, so kann der Vorstand Personen zu Vorstandsmitgliedern ernennen.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen ebenfalls zu übernehmen.

11.4 Beschlussfassung

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen wird.



- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Bei Beschlussunfähigkeit wird binnen drei Tagen durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden zu einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf die besondere Beschlussfähigkeit ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.
- Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

12.1 Einladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich - möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres - durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich weitere Tagesordnungspunkte zur Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die nachträglich eingereichten Anträge der Mitglieder sind den übrigen Mitgliedern in angemessener Zeit zur Kenntnis zu bringen.

12.2 Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider von einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet.

Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

12.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zehn Prozent aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

12.4 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes



- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten
- die Beschlussfassung über die Auflösung der Sportgemeinschaft

12.5 Beschlussfähigkeit

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

12.6 Beschlussfassung

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Zur Änderung dieser Vereinssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereinsorgane entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 14 Kassenprüfer

14.1 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden



Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann ersatzweise Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.

14.2 Aufgaben

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein - vertreten durch den Vereinsvorstand - haftet weder gegenüber seinen Mitgliedern noch gegenüber sonstigen Personen im Innenverhältnis für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die diese Mitglieder oder sonstige Personen bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutzbeauftragter / Datenschutz im Verein

- 16.1 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.
- 16.2 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder durch den Verein genutzt, gespeichert und übermittelt.
- 16.3 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 16.4 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



F. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 17.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche Bonn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.05.2017 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

1. Vorsitzender

Axel Helbing

2. Vorsitzender

Edi Friede

Schriftführer

Wolf Hildebrandt

Kassierer

Udo Rauchfuß

Sportleiter

Alexander Klatt